

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Dettingen e.V.

Zur geschlechtsspezifischen Sprache: Sollte es nicht ausdrücklich vermerkt sein, sind immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Dettingen e.V. (abgekürzt CVJM Dettingen).
2. Sitz des Vereins ist 72581 Dettingen/Erms.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach (Register-Nummer 354) eingetragen.
4. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

5. Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Dettingen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
6. Der CVJM Dettingen arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dettingen und anderen Jugendorganisationen in Dettingen zusammen. Die ökumenische Kooperation erfährt dabei besondere Beachtung.
7. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dettingen oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
2. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung, der „Pariser Basis“: „Die Christlichen Ver-

eine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“ und auf der Zusatzklärung vom Frühjahr 1985:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen. (Kassel 1985/2002)“

Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen. Er will ihnen auf der Grundlage der Pariser Basis nach Leib, Seele und Geist dienen.

Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

3. Zweck des Vereins sind die Förderung mildtätiger religiöser Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Sports und die Förderung der Kultur, um Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreisen und Evangelisationen;
 - b) Bildungsprogramme jeglicher Art sowie Kunst und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - d) Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - e) Interessenangebote und Aktivitäten sportlicher, musischer und kreativer Art;
 - f) Förderung des Freizeit- und Breitensports;

- g) Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schulen);
- h) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- i) die Schaffung, den Betrieb und die Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- j) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- l) materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung, im Rahmen der internationalen Arbeit des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.
- m) Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich angeschlagene Personen aus Problem- und oder Krisengebieten.
- n) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im Inland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Dettingen verwenden entsprechend der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, besondere Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe des Ausschusses (§ 6 Ziff.2) unter Beachtung von Abs. 1 bis 5 vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch die Tätigkeit am Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Ordnung und Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Aufnahme wird in einer hierfür bestimmten Versammlung ausgesprochen. Zugezogene Mitglieder auswärtiger Vereine gleicher Zielsetzung werden ohne besondere Aufnahme als Mitglieder übernommen.
3. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erlangen mit diesem Alter die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
5. Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
6. Die Mitglieder sind nach Kräften bereit:
 - a) Die Verantwortung für die Arbeit des Vereins zu tragen;
 - b) durch ihre freiwillige Mitarbeit den Herrn Jesus Christus zu bezeugen und mit ihrem Gebet hinter jedem Dienst zu stehen;
 - c) den missionarischen Auftrag junger Menschen an jungen Menschen zu fördern und sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland zu bekennen;
 - d) regelmäßig gemeinsam unter Gottes Wort zusammenzukommen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ord-

nungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;

- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Ausschuss erfolgen.

Streichung oder Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen an die Adresse, welche es zuletzt dem Verein gegenüber benannt hatte.

8. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

9. Daten von Mitgliedern:

Die für die Verwaltung eines Vereinsmitgliedes benötigten Personaldaten des Mitglieds werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und nicht weitergegeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§5 Gliederung des Vereins

Der CVJM Dettingen hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

Zur Förderung der CVJM-Arbeit, insbesondere einzelner Vorhaben, sind Freundeskreise zu bilden.

§6 Organe

1. Der Vorstand des Vereins

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Die Zahl der Stellvertreter wird vom Ausschuss festgesetzt.
- b) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den bzw. die Stellvertreter nach Absatz 1 Ziff. a. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.

- c) Der Vorstand betreut auch die Freundeskreise.

- d) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nach Absatz 1 Ziff. a werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ab dem 3. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

- e) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nach Absatz 1 Ziff. a müssen volljährig sein. Der Vorsitzende, wie auch sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).

2. Ausschuss des Vereins

Die Mitgliederhauptversammlung wählt mindestens 6 Mitglieder in den Ausschuss. Kraft Amtes gehören der Vorstand, der Kassier, der Schriftführer und die Hauptamtlichen mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM dem Ausschuss stimmberechtigt an.

- a) Der Vorstand und die in den Ausschuss gewählten Mitglieder können weitere, für die Arbeit notwendige Mitglieder dauerhaft und mit Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt in einer besonderen Hauptversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Die Hälfte der zu wählenden Ausschussmitglieder kann unter 20 Jahre alt sein, jedoch nicht unter 15 Jahren. Die Ausschussmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder turnusgemäß aus. Für die ausgeschiedenen Ausschussmitglieder müssen dann Nachfolger gewählt werden. Hierbei ist Wiederwahl möglich. Bei der Ausschusswahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- b) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- d) Entscheidungen des Vorstands bedürfen in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses:

- Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
 - Aufnahme von Darlehen
 - Bauvorhaben
 - Jahresplanung
- e) Der Ausschuss hat Anträge an die Jahreshauptversammlung vorzubereiten und über ihre Zulässigkeit zu entscheiden.
- f) In Ausnahmefällen können Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch elektronisch) herbeigeführt werden.
- g) Der Ausschuss stellt hauptamtliche Mitarbeiter ein und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse sowie die Anstellung durch den Verein. Der Ausschuss regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- h) Zur Einführung einer Gruppe oder eines Arbeitsbereichs (§ 5) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
- i) Der Ausschuss des Vereins wählt den Kassier, die Kassenprüfer und den Schriftführer.

3. Kassenführung

- a) Die Kasse des Vereins wird vom gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- b) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Unterkasse führen. Sie müssen dem Vorstandsvorsitzenden Einblick in die Kassenführung gewähren. Diese Unterkassen sind Teil der Rechnungsprüfung.
- c) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- d) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
 - Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie der Hauptamtlichen entgegen und entlastet beide.
- b) nimmt den Kassenbericht des Kassiers sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen. Der Kassier wird auf Antrag der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung entlastet.
- c) wählt bei anstehenden Wahlen Ausschuss und Vorstand.
- d) berät Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.

Durchführung der Mitgliederversammlung:

- e) Datum, Uhrzeit und Ort sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen/Erms mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung bekanntzugeben.
- f) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- g) Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben. Für das Zustandekommen von Beschlüssen ist mindestens einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit erfordern.
- h) Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen und bei Wahlen nicht.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Ausschuss einberufen werden. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine außerordentli-

che Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Angelegenheiten zur Sprache kommen.

§8 Satzungsänderungen

- a) Der § 2 Ziffer 1 und 2 der Satzung ist Grundlage des Vereins und ist nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder.
- b) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung die Änderung bzw. neue Satzung beschließen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 9 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur
 1. unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder und von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
 2. Wenn diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist zu einer erneuten Versammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dann ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung notwendig.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Landesverband und die Evangelische Kirchengemeinde Dettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der christlichen Jugendarbeit zu verwenden haben.